



Zuwendungsgrundsätze des Landkreises Wolfenbüttel zum „Förderprogramm zu Klimaschutzmaßnahmen in privaten Haushalten“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Wolfenbüttel / Umweltamt Bereich Klimaschutz (im Folgenden Umweltamt genannt) gewährt auf Grundlage einer Zuwendung durch die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für energiesparende und/oder effizienzsteigernde Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe

- dieser Zuwendungsgrundsätze.
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).
- der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere zu Ziffer 3.1 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Bund) sowie den Prüfrechten von Bundesbehörden.
- der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P).

Die zu fördernden Maßnahmen sollen eine CO₂-Einsparung erzielen. Des Weiteren sollen die Maßnahmen zu einer Betriebskosteneinsparung für die Nutzer, sowie einer Steigerung der Wohnqualität, der Behaglichkeit und des Immobilienwertes führen.

Die Immobilie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren fertiggestellt sein, sich im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers (im Folgenden Antragsteller genannt) sowie in dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel befinden und max. 6 Wohneinheiten haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind bereits begonnene Maßnahmen. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten.

Bei der Umsetzung des Projektes ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Sie sind – insoweit abweichend von Ziff. 3 der ANBest-P – verpflichtet, vor der Erteilung von Aufträgen ab 500 € netto soweit möglich, drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Zuwendung wird aufgrund des günstigsten Angebotes ermittelt. Sollte es sich hierbei nicht um das wirtschaftlichste Angebot handeln, ist die Begründung der Entscheidung schriftlich dem Zuwendungsantrag beizulegen. Weitergehende Vorgaben anderer Zuwendungsgeber bleiben unberührt.

1.2.

Ein Anspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Umweltamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel, der tatsächlichen Umsetzung und der fachgerechten Ausführung aufgrund der Anforderungen der aktuellen Zuwendungsgrundsätze.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Förderfähige bauliche Maßnahmen

Förderfähig sind in unten angegebener Tabelle **bauliche Maßnahmen** an Immobilien, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Die Förderhöhe ergibt sich aus den angegebenen Fördersätzen und ist auf einen Höchstbetrag von 2.000,- EUR begrenzt, siehe Punkt 5.3.

Diese Anforderungen entsprechen den Anforderungen an die KfW Programme 151 und 430.

Bauteil	max. U-Wert	Fördersatz
Außenwanddämmung von außen	0,20 W/(m²K)	20 €/m²
Verfüllung von Hohlschichten in Außenwänden	Hohlraum vollständig mit Einblasdämmung ausfüllen WLG ≤ 0,035 W/(mK)	10 €/m²
Fenster	0,95 W/(m²K)	40 €/m²
Sonnenschutz	außenliegend und fest am Gebäude installiert	60 €/m²
Dachflächenfenster	1,00 W/(m²K)	60 €/m²
Außentüren beheizter Räume	1,30 W/(m²K)	40 €/m²
Schrägdächer und Flachdächer	0,14 W/(m²K)	20 €/m²
Gaubendächer und Gaubenwangen	0,20 W/(m²K)	20 €/m²
oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14 W/(m²K)	10 €/m²
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen, Bodenflächen gegen Erdreich	0,25 W/(m²K)	10 €/m²

2.2 Förderfähige Maßnahmen an der Haustechnik

Des Weiteren sind nachfolgende **effizienzsteigernde Maßnahmen an der Haustechnik** förderfähig. Die Förderhöhe ergibt sich aus den angegebenen Fördersätzen und ist auf einen Höchstbetrag von 2.000,- EUR begrenzt, siehe Punkt 5.3.

Maßnahmen an der Haustechnik	Fördersatz
Thermische Solaranlage zur Warmwasserunterstützung als Neuinstallation zu einer bestehenden Heizungsanlage	10 % der förderfähigen Kosten
Thermische Solaranlage zur Warmwasser- und Heizungsunterstützung als Neuinstallation zu einer bestehenden Heizungsanlage	10 % der förderfähigen Kosten
Vorhandene thermische Solaranlage zur Warmwasserunterstützung mit einer Ergänzung zur Heizungsunterstützung erweitern zu einer bestehenden Heizungsanlage.	10 % der förderfähigen Kosten
Neuinstallation einer thermische Solaranlage, wie oben beschrieben, in Verbindung mit einem Kesseltausch (Brennwerttechnik) mit Gas als Brennstoff mit hydraulischem Abgleich und Pumpentausch	15 % der förderfähigen Kosten
Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung als Neuinstallation	10 % der förderfähigen Kosten
Batterie-Speicher für neuinstallierte/bestehende Photovoltaikanlagen	10 % der förderfähigen Kosten
Biomassekessel (Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz) als Kesseltausch mit hydraulischem Abgleich und Pumpentausch	15 % der förderfähigen Kosten

Technische Einzelanforderungen an bauliche und technische Maßnahmen zu den Punkten 2.1 und 2.2 sind den Anlagen zu entnehmen!

2.3. Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen an Flächen neu hergestellter Räume oder Gebäudeteile wie Anbauten und Erweiterungen, da diese ohnehin den Vorschriften für Neubauten unterliegen.
- bereits begonnene Maßnahmen.
- Maßnahmen, für die Liefer- oder Leistungsverträge (Auftragserteilung) vor Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen wurden.
- Prototypen, Eigenbauten und gebrauchte Anlagen.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Maßnahmen für die NICHT kumulierbare Fördergelder des BAFA-Programmes „Heizungsoptimierung“ beantragt sind / erhalten wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Natürliche Personen
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Wohnungseigentümergeinschaften mit maximal 6 Wohneinheiten

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuwendungsantrag ist förderfähig,

- wenn das Projekt dem Zweck dient, Energie und CO₂ einzusparen.
- wenn eine Förderberatung nach Maßgabe von Punkt 5.2 in Anspruch genommen wurde und aus dem daraufhin erstellten Beratungsprotokoll Maßnahmenempfehlungen hervorgehen, die den Anforderungen aus Punkt 2 entsprechen.
- wenn die Verwaltungsgebühr für die vom Umweltamt in Anspruch genommene Förderberatung beim Umweltamt eingezahlt wurde (siehe Punkt 8).
- wenn er auf dem vom Umweltamt vorgegebenem Vordruck des Zuwendungsantrages in der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung aktuellen Fassung vollständig, vom Eigentümer unterschrieben und mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anlagen) versehen, eingereicht wird.
Der jeweils aktuelle Vordruck ist auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel unter www.lk-wolfenbuettel.de/Klimaschutz eingestellt.
- wenn zum Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Zuwendungsverwendung drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden und die Angebote dem Antrag beigelegt werden.
- wenn kein Ausschlussgrund nach Punkt 2.3 vorliegt.
- sofern das Förderprogramm „Klimaschutzmaßnahmen in privaten Haushalten“ noch angeboten wird und Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen.

Sowohl das Umweltamt als auch die Stiftung Zukunftsfonds Asse behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

Zudem sind der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91 und 100 BHO bzw. §§ 111 in Verbindung mit 91 LHO).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Förderberatung und Maßnahmenüberprüfung

Die Gewährung der Zuwendung setzt eine vorab stattfindende, neutrale und unabhängige Förderberatung von mind. 1 Stunde und max. 2 Stunden durch vom Umweltamt beauftragte und dem Antragsteller zugewiesene Energieberater voraus. Es gelten zum Datum der Anmeldung zur Förderberatung die jeweils aktuellen Zuwendungsgrundsätze.

Im Rahmen der Förderberatung werden die besprochenen Inhalte im Beratungsprotokoll erfasst, Fotos relevanter Gebäudeteile erstellt sowie die bisherigen Gas/Öl/Holz- und Stromverbräuche dokumentiert. Falls durch einen Eigentümerwechsel, die bisherigen Verbräuche nicht bekannt sind, ist der Energieausweis des Gebäudes vorzulegen.

In der Förderberatung prüft der Energieberater ob die vom Beratungsempfänger geplante energetische Sanierungsmaßnahme den Zuwendungsrichtlinien entspricht und sinnvoll erscheint. Falls dies nicht der Fall ist, sollten Alternativen aufgezeigt werden. Das Beratungsprotokoll dient als Grundlage für den Zuwendungsantrag und ist durch den Energieberater dem Umweltamt zu übermitteln. Auf die weiteren nötigen Schritte im Rahmen des Antragsverfahrens wird hingewiesen. Ebenso soll auf Fördermittel Dritter und deren möglicher Kumulierbarkeit (z.B. BAFA, KfW) aufmerksam gemacht werden. Beantragungen von Fördermitteln oder Zuwendungen bei diesen Dritten sind **nicht Bestandteil** der Förderberatung.

Eigenständig beauftragte oder bereits stattgefundene Energieberatungen anderer Energie-Effizienzexperten (zugelassene Energieberater für Förderprogramme des Bundes) werden nach Prüfung, bei Erfüllung der Anforderungen an die vom Umweltamt beauftragten Energieberater, akzeptiert. In diesem Fall ist die Beratung mit dem „Beratungsprotokoll der Energieberatung durch externe Energie-Effizienz-Experten“ bzw. vorliegenden Beratungsberichten nachzuweisen. Eine Kostenübernahme dieser Energieberatungen wird nicht gewährt.

Als Förderberatung anerkannt werden vom Landkreis Wolfenbüttel die bis März 2017 angebotenen Energieberatungen („cle[WF]er modernisieren!“, „SolarCheck“ und „clever heizen“) mit den daraus hervorgegangenen Protokollen, sofern der Beratungsinhalt die nun geplante Maßnahme beinhaltet hatte.

Die durch das Umweltamt finanzierte Maßnahmenüberprüfung wird durch den vom Umweltamt beauftragten zugewiesenen Energieberater mit einem Zeitaufwand von maximal 1 Stunde pro umgesetzte Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt. Im Rahmen der Maßnahmenüberprüfung stellt der Energieberater die ordnungs- und fachgerechte Umsetzung der Maßnahme fest.

Die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung wird in der „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ zusammen mit Fotos, gegeben falls Skizzen, technischen Datenblättern der verbauten Bauteile und Materialien und weiteren geeigneten Unterlagen durch den Energieberater dokumentiert. Die

„Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ ist durch den Energieberater dem Umweltamt zu übermitteln und ist die Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze sind unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführt. Die Zuwendungshöhe bezieht sich auf die Angaben des Antragstellers im Zuwendungsantrag. Die Zuwendungssumme ist auf Grundlage der Brutto-Kosten des günstigsten Angebotes zu berechnen. Sollte das günstigste Angebot nicht das wirtschaftlichste Angebot sein, ist vom Antragsteller eine schriftliche Begründung zusammen mit dem Zuwendungsantrag einzureichen. Bei der beantragten Zuwendungssumme, handelt es sich um die maximale Zuwendung. Die auszahlende Zuwendungssumme wird auf Grundlage der einzureichenden Schlussrechnungen und tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Schlussrechnung kann um nicht förderfähige Positionen gekürzt werden.

Es können für dieselbe Immobilie mehrere Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gestellt werden. Die Gesamthöhe der Zuwendungen ist pro Immobilie begrenzt auf maximal 2.000,- EUR. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn die jeweilig beantragte Zuwendungssumme weniger als 500,- EUR beträgt. Für jeden Zuwendungsantrag gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Zuwendungsgrundsätze und der Vordruck des Zuwendungsantrages, sowie die unter Ziff. 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulierung

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich und erwünscht, sofern die Summe aus Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die Höchstbeträge und das Kumulierungsverbot in den speziellen Richtlinien anderer Fördermittelgeber sind zu beachten.

6.2 Hydraulischer Abgleich und Pumpenwechsel bei Kesseltausch

Bei Fördermaßnahmen mit Kesseltausch aus Punkt 2.2. sind der Tausch externer Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen und ein hydraulischer Abgleich entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren verpflichtend vorgeschrieben, im Angebot aufzuführen. Eine Förderung kann über das BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ in Anspruch genommen werden.

Förderrichtlinien, Kumulierungsregelung und Anmeldung vor Auftragsvergabe unter:
https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/energieeffizienz_node.html

6.3 Verarbeitung der Angaben

Die bei diesem Förderprogramm von dem Antragsteller gemachten Angaben werden durch das Umweltamt zum Zwecke der Durchführung des Förderprogramms (z.B. zur Abwicklung des Förderprogramms, für Zwecke der Statistik, der Evaluation und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms) erhoben, gespeichert, verwendet und ausgewertet. Die Angaben können zu diesem Zwecke auch an den Kreistag und die Stiftung Zukunftsfonds Asse übermittelt werden.

6.4 Öffentlichkeitsarbeit

Das Umweltamt kann die geförderten Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

6.5 Anzeige Energieverbräuche nach Maßnahmenumsetzung

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine Gas/Öl/Holz- und evtl. Stromverbräuche nach Erhalt des Festsetzungsbescheides zu dokumentieren. Zu diesem Zweck wird das Umweltamt das Formular „Nachweis Energieverbrauch“ mit dem Festsetzungsbescheid sowie erneut nach Ablauf von weiteren 12 Monaten dem Zuwendungsempfänger zuschicken. Das Umweltamt ist berechtigt geeignete Unterlagen anzufordern. Es errechnet aus den Vorher-Nachher-Verbräuchen die tatsächliche Energie- und CO₂-Einsparung des Gebäudes.

6.6 Zweckbindungsfrist

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zweckgebunden (sog. Zweckbindungszeitraum, Ziffer 4.1 ANBest-P). Die Frist beginnt mit Abschluss des Vorhabens und endet mit Ablauf des fünften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres. Während der Zweckbindungsfrist ist die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Projekts auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen. Nach Ablauf der vorstehenden genannten Zweckbindungsfrist können Sie grundsätzlich über die geförderten Maßnahmen frei verfügen.

7. Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den gegebenenfalls erforderlichen Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P), soweit nicht in diesen Zuwendungsgrundsätzen sowie dem Festsetzungsbescheid abweichendes geregelt ist.

7.2 Antragstellung

Es gelten zum Datum der Antragstellung die jeweils aktuellen Zuwendungsgrundsätze und der Vordruck des Zuwendungsantrages.

Für die Beantragung einer Zuwendung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Der Immobilieneigentümer meldet sich telefonisch / schriftlich für das Förderprogramm an.
- Es wird wie unter Punkt 5.2 beschrieben eine Förderberatung durchgeführt.
- Der unterschriebene Zuwendungsantrag ist zusammen mit den einzureichenden Unterlagen (siehe Punkt 4 und Anlagen) dem Umweltamt unter folgender Adresse schriftlich oder per Email einzureichen:

Landkreis Wolfenbüttel, Die Landrätin
Umweltamt Bereich Klimaschutz
Sylke Adam, Armin Herglotz
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Info-Telefon 05331 84-441 oder 84-494
E-Mail: energieberatung@lk-wf.de
Internet: www.lk-wolfenbuettel.de/Klimaschutz

7.3 Bewilligung

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, der Art und Höchstbetrag der Zuwendung sowie die Zuwendungsbedingungen und Verpflichtungen des Antragstellers regelt.

Erfolgt eine Ablehnung eines Antrags, so wird dies ebenfalls in schriftlicher Form mitgeteilt.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides durch das Umweltamt darf der Antragsteller Liefer- oder Leistungsverträge (Auftragserteilung) abschließen und mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen beginnen. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.

Der Durchführungsbeginn ist mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form dem Energieberater, der die Förderberatung durchgeführt hat, rechtzeitig mitzuteilen. Wurde ein externer Energieberater in Anspruch genommen, so muss der Durchführungsbeginn dem vom Umweltamt im Zuwendungsbescheid zugewiesenen Energieberater mitgeteilt werden. In diesem Zuge soll der Termin zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung vereinbart werden. Dem Energieberater ist der Zugang zur Baustelle und die Dokumentation (schriftlich und Fotos) der Maßnahmenumsetzung zu gestatten.

7.4 Mittelanforderung und -auszahlung, Ausführungsfrist

Eine Mittelauszahlung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme, der Vorlage und Prüfung des „Antrags auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis“, sowie der Festlegung der endgültigen Förderhöhe durch den Festsetzungsbescheid.

Maßgebend für die Höhe der Zuwendung sind nach Durchführung der Maßnahme:

- die Schlussrechnung mit folgenden Angaben:
 - bei baulichen Sanierungsmaßnahmen müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien, Dämmstoffstärken und deren Qualitäten enthalten sein.
 - bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Haustechnik müssen die technischen Herstellerangaben der Anlagenteile enthalten sein.
 - Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen mit den oben angegebenen Inhalten anerkannt.
- Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kontoauszüge oder Quittungen)

- die schriftliche „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ des zugewiesenen Energieberaters innerhalb des Bewilligungszeitraumes
- Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)
- weitere notwendige Unterlagen gemäß „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung“

Das Projekt ist innerhalb eines halben Jahres ab Datum des Zuwendungsbescheides umzusetzen (Bewilligungszeitraum). In besonderen Fällen kann diese Frist einmalig um ein halbes Jahr schriftlich verlängert werden. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Umweltamt mitzuteilen. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraumes bzw. innerhalb des verlängerten Bewilligungszeitraumes ist der „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis“ zu stellen. Die Auszahlung der Zuwendung durch das Umweltamt erfolgt erst, wenn alle beantragten Zuwendungen Dritter ausgezahlt und nachgewiesen wurden. Erfolgt eine Ablehnung des Antrags, so wird dies in schriftlicher Form mitgeteilt.

7.5 Rücknahme und Widerruf

Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- der Zuwendungsbescheid durch Angaben des Antragstellers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- der Antragsteller die Anforderungen der Zuwendungsgrundsätze nicht erfüllt.
- wenn mit der Maßnahme vorzeitig begonnen wurde.
- Maßnahmen, für die Liefer- oder Leistungsverträge (Auftragserteilung) und Anzahlungen vor Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen wurden.
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- der Antragsteller Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Beginn der Maßnahme dem Umweltamt und dem zugewiesenen Energieberater nicht mitteilt, diesem den Zugang zur Baustelle für die „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ nicht gestattet oder den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung zu deren Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

8. Gebühren

Für die Inanspruchnahme der, durch die vom Umweltamt vermittelten, Förderberatung wird aufgrund der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Wolfenbüttel eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € erhoben (Kostentarif Nr. 6 zur Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung). Die Bezahlung der Verwaltungsgebühr ist Grundlage für die Bearbeitung eines Zuwendungsantrages.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt mit Datum ab Veröffentlichung auf der Internetseite des LK WF. Es gelten jeweils die aktuellen Zuwendungsgrundsätze und Vordruck des Zuwendungsantrages.

Förderanträge können bis zum 31.07.2023 gestellt werden, sofern das Programm noch angeboten wird und Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Allgemein

Ergänzende Förderprogramme können unter <https://www.foerderdata.de/> oder <https://www.energiefoerderung.info> eingesehen werden. Die jeweiligen Kumulierungsvorgaben von Förderprogrammen Dritter sind zu beachten.

Für den „Zuwendungsantrag“ vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- Im Original durch den Eigentümer ausgefüllter und unterschriebener „Zuwendungsantrag“ mit Finanzierungsplan in der jeweils aktuellen Fassung.
- Eigentumsnachweis in Form einer unbeglaubigten Kopie des Grundbuchauszuges oder Kaufvertrages
- Zahlungsbeleg über die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € für die vom Umweltamt in Anspruch genommene Förderberatung
- Kopie von 3 Angeboten / Kostenvoranschlägen der geplanten Maßnahmen mit technischen und maßlichen förderfähigen Angaben
- Bei Ausführung in Eigenleistung:
Beschreibung der geplanten Maßnahme und gegebenenfalls 3 Angebote / Kostenvoranschläge des geplanten Materials mit technischen und maßlichen förderfähigen Angaben
- Gegebenenfalls 3 Angebote eines hydraulischen Abgleichs und Tausch externer Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen
- Antragsunterlagen bzw. Bewilligungsbescheide von Zuwendungen /Fördermittel Dritter
- Gegebenenfalls Beratungsprotokoll bei eigenständig beauftragter Energieberatung

Durch den Energieberater auf Grundlage der Förderberatung einzureichende Unterlagen:

Beratungsprotokoll mit Maßnahmenempfehlungen

Beratungsnachweis mit Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Fotos mit Außenansichten der Immobilie und des betreffenden Bauteils / Gebäudeteils

Skizze mit geplanten Maßnahmen

Gegebenenfalls Angabe eines förderfähigen U-Wertes

Für den „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis“ vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- Im Original unterschriebener „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung“ mit Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)
- Kopie der relevanten Aufträge bzw. Auftragsbestätigungen
- Kopie der relevanten Schlussrechnungen
 - bei baulichen Sanierungsmaßnahmen müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien, Dämmstoffstärken und deren Qualitäten enthalten sein.
 - bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Haustechnik müssen die technischen Herstellerangaben der Anlagenteile enthalten sein.
 - Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen mit den oben angegebenen Inhalten anerkannt.
- Bei Photovoltaik-Anlagen: Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur
- Bei Kesseltausch: Bestätigung des hydraulischen Abgleichs (mit dem Formblatt des Spitzenverbandes der Gebäudetechnik -VdZ- und Rechnung über den Tausch der externen Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen).
- Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kopien von Kontoauszügen oder Quittungen).
- Bewilligungsbescheide und Nachweise über den Erhalt von Zuwendungen /Fördermittel Dritter

Durch den Energieberater auf Grundlage der Maßnahmenüberprüfung einzureichende Unterlagen:

„Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“

Fotos, Skizzen, U-Wert Berechnung der umgesetzten Maßnahmen

Technische Datenblätter der verbauten Bauteile und Materialien

Zu Punkt 2.1:

Technische Einzelanforderungen an bauliche Maßnahmen

Förderfähig sind in nachfolgender Tabelle gelistete bauliche Maßnahmen an seit 5 Jahren bestehenden Immobilien, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Energie und CO₂ mit sich bringen. Der angestrebte U-Wert muss von dem Energieberater im Beratungsprotokoll der Förderberatung angegeben werden. Die Förderhöhe ergibt sich aus den unten angegebenen Fördersätzen, maximal 2.000,- EUR, siehe Punkt 5.3.

Diese Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben der KfW Programme 151/152 und 430 für Einzelmaßnahmen. Weitere Grundlage für die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahmen ist die „Liste der Technischen FAQ“ der KfW in der jeweils aktuellen Version zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Bauteil	max. U-Wert	Fördersatz	Förderfähige Fläche
Außenwanddämmung von außen	0,20 W/(m²K)	20 €/m²	Fertiggestellte Putzfläche, Fenster ab 2,5m ² werden abgezogen
Verfüllung von Hohlschichten in Außenwänden	Hohlraum vollständig mit Einblasdämmung ausfüllen WLG ≤ 0,035 W/(mK)	10 €/m²	Außenmaße der Fassade, Fenster ab 2,5m ² werden abgezogen
Fenster	0,95 W/(m²K)	40 €/m²	Fenstergrößen lt. Rechnung
Sonnenschutz	außenliegend und fest am Gebäude installiert	60 €/m²	Größe des Sonnenschutzes lt. Rechnung
Dachflächenfenster	1,00 W/(m²K)	60 €/m²	Fenstergrößen lt. Rechnung
Außentüren beheizter Räume	1,30 W/(m²K)	40 €/m²	Türgrößen lt. Rechnung
Schrägdächer und Flachdächer	0,14 W/(m²K)	20 €/m²	Außenmaß lt. Dachdeckerrechnung First bis Traufe / Ortgang bis Ortgang
Gaubendächer und Gaubenwangen	0,20 W/(m²K)	20 €/m²	Außenmaß lt. Dachdeckerrechnung First bis Traufe / Ortgang bis Ortgang
oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14 W/(m²K)	10 €/m²	Innenmaß der gedämmten Räume
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen, Bodenflächen gegen Erdreich	0,25 W/(m²K)	10 €/m²	Innenmaß der gedämmten Räume

Stand der Technik

Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich des Wärmeschutzes, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein, der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Stand der Technik entsprechen.

Wärmebrücken

Wärmebrücken sind bei Dämmungen zumutbar zu minimieren. Insbesondere sollen neue Dämmschichten auch die Ränder kalter Anschlussbauteile ca. 50 cm überdecken. Flächen einer Sockeldämmung, anteilige Giebelflächen unbeheizter Dachböden, u.ä. sind nach Prüfung förderfähig. Die Förderfähigkeit und anrechenbare Größe dieser Flächen wird im Einzelfall vom Umweltamt/ Energieberater entschieden. Erfolgt dies nicht, kann beidseitig der Wärmebrücke ein 50 cm breiter Randbereich von der Förderung ausgeschlossen werden.

Luftdichtheit:

Fehlende oder unzureichende luftdichtende und dampfbremsende Schichten müssen gegebenenfalls nachgerüstet werden, um die neue Dämmung oder das Anschlussbauteil vor Durchfeuchtung zu schützen.

Außenwand

Sofern es technisch möglich ist, müssen bei Dämmmaßnahmen an der Fassade die äußeren Fensterlaibungen eine Mindestdämmung von 2 cm Stärke erhalten (WLG 035), die bis auf den Fensterrahmen geführt wird. Fensterflächen über 2,5 m² werden zum Abzug gebracht.

Fenster

Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen das komplette Fenster (Rahmen und Verglasung) erneuert wird. Der Einbau der Fenster hat dauerhaft luftdicht und nach EnEV zu erfolgen. Die Verglasung muss eine 3-fach-Verglasung mit „warmer Kante“ sein, Fenster von Wintergärten und Gläser mit Aluminium-Randverbund werden nicht gefördert. Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und Dachflächenfenster. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Kondensatwasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden. Weitergehende Erläuterungen finden sich in der "Liste der Technischen FAQ" der KfW.

Sonnenschutz

Es wird nur Sonnenschutz gefördert, der fest mit dem Gebäude verbunden ist und auf der Außenseite der zu verschattenden Fenster angebracht wird. Aufsatz-Rollladen müssen wärmegeämmte Kästen besitzen und wärmebrückenfrei eingebaut werden.

Türen und Bodentreppen

Ebenfalls nach Prüfung förderfähig mit 40 €/m² sind gedämmte und luftdichte Bodentreppen mit einem U-Wert von max. 0,80 W/m²K und Türen zwischen beheizten und unbeheizten Räumen mit einem U-Wert von max. 1,30 W/m²K

Dach:

Bei Dachdämmungen von außen mit Erneuerung der Dacheindeckung müssen an Häusern, deren Außenwände noch nicht gedämmt sind und die außenseitig gedämmt werden können, die Dachüberstände an Traufe und Ortsgang so groß belassen bleiben oder so weit verlängert werden, dass ein nachträglicher Dämmaufbau von mindestens 25 cm möglich ist.

Die Dämmung der obersten Geschosßdecke beinhaltet eine förderfähige Dämmung der thermisch trennenden Treppenhauswände zum unbeheizten Dachbereich. Diese Bauteile müssen inclusive der Dämmung einen U-Wert von 0,25 W/m²K haben und werden mit 10 €/m² gefördert.

Keller:

Die Dämmung der Kellerdecke beinhaltet eine förderfähige Dämmung der thermisch trennenden Treppenhauswände zum unbeheizten Keller. Das Bauteil muss incl. Dämmung einen U-Wert von 0,25 W/m²K haben und wird mit 10 €/m² gefördert.

Zu Punkt 2.2:**Technische Einzelanforderungen an
effizienzsteigernde Maßnahmen an der Haustechnik**

Förderfähig sind in nachfolgender Tabelle gelistete **effizienzsteigernde Maßnahmen an der Haustechnik** an seit 5 Jahren bestehenden Immobilien, die die Effizienz der Haustechnik wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Die geplante Maßnahme muss von dem Energieberater im Beratungsprotokoll empfohlen werden. Die Förderhöhe ergibt sich aus den angegebenen Fördersätzen, maximal 2.000,- EUR, siehe Punkt 5.3.

Je nach Themenbereich orientieren sich diese Anforderungen an den Vorgaben des Anreizprogrammes „Heizen mit erneuerbaren Energien“ des BAFA unter www.bafa.de/ee. Weitere Grundlage für die Förderfähigkeit sind die Merkblätter des BAFA in der jeweils aktuellen Version.

Maßnahme:

Thermische Solaranlage zur Warmwasserunterstützung als Neuinstallation

Thermische Solaranlage zur Warmwasser- und Heizungsunterstützung als Neuinstallation

oder

Vorhandene thermische Solaranlage zur Warmwasserunterstützung mit einer Heizungsunterstützung ergänzen.

Jeweils zu einer bestehenden Heizungsanlage

Fördersatz: 10 % der förderfähigen Ausgaben

➔ Anrechenbare Ausgaben:

Kollektoren incl. Montagesystem

Pufferspeicher oder bivalenter Solartrinkwasserspeicher

Solarstation mit Pumpe, Ausdehnungsgefäß

Verrohrung mit Rohrleitungsdämmung

Thermo-Mischventil

Frischwasserstation

Waschmaschinenvorschaltegerät, Rohrleitung zu Waschmaschine und/oder Spülmaschine

Dachdurchgang mit Lüfterziegel

Montagekosten durch Fachunternehmer

separate Regelung

Wärmemengenzähler

Gerüstkosten

Informationen über die grundsätzliche Eignung Ihres Daches für die solare Energiegewinnung sind im interaktiven Kartendienst „SolarDachAtlas“ (Solarpotentialkataster) des Regionalverband Großraum Braunschweig.

unter www.solare-stadt.de/zgb einzusehen.

Maßnahme: Thermische Solaranlage, wie vorab beschrieben, in Verbindung mit einem Kesseltausch (Brennwerttechnik) mit Gas als Brennstoff mit hydraulischem Abgleich und Pumpentausch

Fördersatz: 15 % der förderfähigen Ausgaben

→ Anrechenbare Ausgaben für die Solaranlage:

Kollektoren incl. Montagesystem
Pufferspeicher oder bivalenter Solartrinkwasserspeicher
Solarstation mit Pumpe, Ausdehnungsgefäß
Verrohrung mit Rohrleitungsdämmung
Thermo-Mischventil
Frischwasserstation
Waschmaschinenvorschaltgerät, Rohrleitung zu Waschmaschine und/oder Spülmaschine
Dachdurchgang mit Lüfterziegel
Montagekosten durch Fachunternehmer
separate Regelung
Wärmemengenzähler
Gerüstkosten

→ Anrechenbare Ausgaben für den Kesseltausch:

Kesseltausch incl. Entsorgung
Entsorgung evtl. vorhandener Öltanks
Verrohrung mit Rohrleitungsdämmung
Heizkörpertausch
Verrohrung des Schornsteins
Montagekosten durch Fachunternehmer

→ über das BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ wird gefördert

Tausch der externen Heizungspumpe zu Hocheffizienzpumpen und hydraulischer Abgleich entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren

Förderrichtlinien, Kumulierungsregelung und Anmeldung zum BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ vor Auftragsvergabe unter: http://www.bafa.de/DE/Energie/energie_node.html

Maßnahme: Photovoltaikanlage (PV) zur Stromerzeugung als Neuinstallation

Fördersatz: 10 % der förderfähigen Ausgaben

→ Anrechenbare Ausgaben:

Photovoltaik-Module incl. Montagesystem

Verkabelung

Wechselrichter

Geräte, PC-Programme/App u. Internetanschluss zur Datenerfassung, Auslesung u. Auswertung der Erträge

Dachdurchgang mit Lüfterziegel

zusätzliche Stromzähler, Stromkasten

Montagekosten durch Fachunternehmer

Gerüstkosten

Kosten die durch Anmeldung der Anlage bzw. Antragstellung beim EVU entstehen

Kosten, die durch Inbetriebnahme und Inbetriebnahmeprotokolle entstehen

Informationen über die grundsätzliche Eignung Ihres Daches für die solare Energiegewinnung sind im interaktiven Kartendienst „SolarDachAtlas“ (Solarpotentialkataster) des Regionalverband Großraum Braunschweig.

unter www.solare-stadt.de/zgb einzusehen.

Maßnahme: Batterie-Speicher für neuinstallierte/bestehende PV-Anlagen

Fördersatz: 10 % der förderfähigen Ausgaben

→ Anrechenbare Ausgaben:

Batterie-Speicher

Verkabelung

Geräte, PC-Programme/App u. Internetanschluss zur Datenerfassung, Auslesung u. Auswertung der Erträge

Montagekosten durch Fachunternehmer

Kosten die durch Anmeldung der Anlage bzw. Antragstellung beim EVU entstehen

Kosten, die durch Inbetriebnahme und Inbetriebnahmeprotokolle entstehen

Maßnahme: Heizungserneuerung mit Kesseltausch zu einem Biomassekessel (Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz) mit hydraulischem Abgleich und Pumpentausch

Fördersatz: 15 % der förderfähigen Ausgaben

→ Anrechenbare Ausgaben:

Kesseltausch incl. Entsorgung
Pelletofen mit Wassertasche als alleiniger Wärmeerzeuger
Entsorgung evtl. vorhandener Öltanks
Verrohrung mit Rohrleitungsdämmung
Pufferspeicher
Pellet-/Holzlager
Heizkörpertausch
Montagekosten durch Fachunternehmer

→ über das BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ wird gefördert

Tausch der externen Heizungspumpe zu Hocheffizienzpumpen und hydraulischer Abgleich entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren

Förderrichtlinien, Kumulierungsregelung und Anmeldung zum BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ vor Auftragsvergabe unter: http://www.bafa.de/DE/Energie/energie_node.html